

Computer-Technik-Modellbau **Abteilungssatzung**

Artikel 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Die Abteilung führt den Namen "Computer-Technik-Modellbau."
Sie ist dem Sportverein Niederhofen angegliedert.
2. Der Sitz der Abteilung ist Niederhofen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 (Zweck der Abteilung)

Die Abteilung wird mit dem Bestreben gegründet: Kontakte unter Computer-, Modellbauinteressierten und Computerbesitzern herzustellen und zu fördern, um einen intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern zu gewährleisten. Ferner soll durch abteilungsinterne Arbeit und Wirken in der Öffentlichkeit auf sämtlichen Ebenen Informationen und Hilfestellung, ein besserer Zugang insbesondere der jungen Generation zu den Naturwissenschaften, insbesondere der Mikroelektronik, Informatik und den damit verbundenen Fachgebieten ermöglicht werden.

Hierdurch strebt die Abteilung die Förderung der Volks- und Berufsbildung an. Darüber hinaus beschäftigt sich der Abteilung in seinen satzungsgemäßen Gremien mit der Erstellung von Hard- und Software, sowie Modellbauten jeder Art und deren Anwendung und Informationsübermittlung für Vereinszwecke. Durch ein möglichst großes Angebot an Aktivitäten und Betätigungsfelder, soll die gleichberechtigte Partizipation sämtlicher Altersstufen und Interessensgebieten an der Abteilung sichergestellt werden und ein möglichst hoher Grad an Integrationsfähigkeit erreicht werden. Die Abteilung setzt es sich zum Ziel, durch Aufklärungsarbeit gegen mißbräuchliche Nutzung der satzungsmäßigen Zwecken und Ziele, insbesondere Herstellung und Vertrieb von Raubkopien jeglicher Art und gegen die Benutzung und Verbreitung indizierter Computersoftware anzugehen.

Der Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Abteilung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3 (Mitgliedschaft)

1. Die Abteilung hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muß, entscheidet der Abteilungsvorstand.
4. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

Artikel 4 (Rechte und Pflichten)

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten der Abteilung teilzunehmen.
2. Der Abteilungsvorstand kann bei bestimmten Veranstaltungen die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen einfordern.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, daß aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Das aktive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Artikel 5 (Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluß
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich bis spätestens zum 30.11. an den Abteilungsvorstand zu richten. Die Kündigung wird am 31.12. wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus der Abteilung ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Abteilungssatzung
 - b. unehrenhaftes oder abteilungsschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluß entscheidet die Gesamtabteilungsvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.

4. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

Artikel 6 (Ehrenmitglieder)

1. Auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes oder der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

Artikel 7 (Organe der Abteilung)

Organe der Abteilung sind:

- I.) Hauptversammlung
- II.) Abteilungsvorstand
- III.) Fachgruppen

Artikel 8 (I. Hauptversammlung)

1. Die Hauptversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines Geschäftsjahres. Sie tagt ferner beim Rücktritt des Abteilungsleiters.
2. Die Hauptversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Mitglied des Abteilungsvorstandes, das vom Abteilungsleiter damit beauftragt wurde, mit zweiwöchiger Frist einberufen.
3. Die Hauptversammlung tagt als Mitgliederversammlung.
4. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Abteilungsvorstandes.
 - b. Die Entlastung des Abteilungsvorstandes.
 - c. Die Wahl der Zählkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Abteilungsvorstand angehören, besteht.
 - d. Die Wahl des Abteilungsleiters.
 - e. Die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Abteilungsvorstand angehören.
 - f. Beschlußfassung über Erhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages.
 - g. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung der Abteilung.

Artikel 9 (II. Abteilungsvorstand)

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - a. dem Abteilungsleiter
 - b. seinem Vertreter
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer/Pressereferenten
2. Dem Abteilungsvorstand gehören mit beratender Stimme die Leiter der jeweiligen Fachgruppen an. Ist ein Fachgruppenleiter aus irgendeinem Grund verhindert, so kann er sich durch ein Mitglied seiner Fachgruppe vertreten lassen.
3. Abteilungsvorstand im Sinne des Paragraph 26 des BGB sind der Abteilungsleiter und sein Vertreter. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Abteilungsvorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Aufgaben bis zur Neuwahl des Abteilungsvorstandes.
5. Der Abteilungsvorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten Kommissionen einsetzen. Eine Kommission muß eingesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
6. Die Aufgabe einer Kommission wird vom Abteilungsvorstand festgelegt, der einen Kommissionsleiter bis zur Erfüllung einsetzt.

Artikel 10 (III. Fachgruppen)

1. Die Fachgruppen werden vom Abteilungsvorstand gebildet und beschäftigen sich mit einem Fachgebiet. Zu diesem Zweck bestimmt der Abteilungsvorstand auf Vorschlag der Fachgruppenmitglieder einen Fachgruppenleiter.
2. Eine Fachgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Artikel 11 (Mitgliederversammlung)

1. Der Abteilungsvorstand kann je nach Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Einberufung eines Organs erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.

Artikel 12 (Allgemeine Bestimmungen)

1. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und geleisteten Mitgliederbeiträgen bei Austritt aus dem Abteilung und sonstigen Gründen kann nicht erhoben werden.
2. Über die Sitzung der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 13 (Beschlussfähigkeit)

1. Organ, außer die Mitgliederversammlung, sind beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlusunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und es ist für die nächste Sitzung erneut einzuladen. Diese ist dann in jedem Fall beschlußfähig. Darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

Artikel 14 (Einberufungsfristen)

1. Die Abteilungsorgane werden mit einwöchiger Frist einberufen.
2. Die Hauptversammlung wird mit zweiwöchiger Frist einberufen.
3. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Poststempels oder Datum der empfangenen E-Mail.

Artikel 15 (Beschlüsse)

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung verlangt.
2. Wahlen sind grundsätzlich geheim.

Artikel 16 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.

Artikel 17 (Auflösung)

1. Der Abteilung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer dafür einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung ist das Abteilungsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Artikel 18 (Inkrafttreten)

1. Diese Abteilungssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.10.2003 angenommen.
2. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwörzkirch, den 23.10.2003